

Naturschutzgebiet Nr. 71 - "Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite"

Regierungsamtsblatt Oberfranken, Folge 4/1993

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet
„Buchbachtal mit Ramschleite und Buch-
bachsleite“
Vom 26. März 1993,
geändert durch Verordnung vom
26. Oktober 2001 (OFrABI S. 182)**

Auf Grund von Art. 7, Art. 45 Abs. 1 Nr. 2 a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1986 (GVBl S. 135), erläßt die Regierung von Oberfranken folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Der in der Gemarkung Buchbach, Gemeinde Steinbach a. Wald, und in der Gemarkung Friedersdorf, Markt Pressig, südlich von Buchbach im Landkreis Kronach gelegene Talbereich des Buchbaches wird einschließlich der Hangwälder im Bereich der Ramschleite und der Buchbachsleite unter der Bezeichnung „Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite“ in den in § 2 näher beschriebenen Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

(1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 62 Hektar.

(2) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus den Schutzgebietkarten M 1:25 000 und M 1:5 000 (Anlagen), die Bestandteil dieser Verordnung sind. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck der Festsetzung als Naturschutzgebiet ist es,

1. die naturnahe Talaue des Buchbaches mit ihren vielfältigen Vegetationstypen sowie artenreiche und vielfältig strukturierte Hangwälder und Quellfluren im Bereich der Ramschleite und der Buchbachsleite zu erhalten und vor nachteiligen Veränderungen zu schützen,
2. die Vielfalt an Pflanzen und Tieren zu erhalten, insbesondere seltenen, empfindlichen und gefährdeten Arten die notwendigen Lebensbedingungen zu gewährleisten sowie Störungen von ihnen fernzuhalten,
3. die für die verschiedenen Lebensgemeinschaften nötigen Standortbedingungen zu erhalten und
4. wissenschaftliche Erkenntnisse über die Dynamik naturnaher Wälder zu erlangen.

**§ 4
Verbote**

(1) ¹Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder wesentlich zu ändern, auch wenn dies sonst keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,

3. Straßen, Wege, Pfade, Steige und Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. oberirdisch Wasser über den Gemeingebrauch hinaus zu entnehmen oder abzuleiten, Grundwasser zu entnehmen, zutagezufördern, zutagezuleiten oder abzuleiten,
5. die Wasserläufe einschließlich deren Ufer, den Grundwasserstand oder den Zu- und Ablauf des Wassers zu ändern oder Gewässer anzulegen,
6. Bäume mit erkennbaren Horsten oder Höhlen zu fällen,
7. zu Düngen und Pflanzenschutzmittel aller Art einzusetzen,
8. Grünland umzubrechen,
9. Erstaufforstungen vorzunehmen,
10. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen, aufzunehmen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Brut- oder Wohnstätten oder Gelege der Natur zu entnehmen oder zu beschädigen,
12. Pflanzen einzubringen und Tiere auszusetzen,
13. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen,
14. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
15. Sachen im Gelände zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Ferner ist es nach Art. 7 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen, ausgenommen das Fahren mit Fahrrädern auf dem vom Landratsamt Kronach festgelegten, das Naturschutzgebiet querenden Übergang,
2. das Gebiet außerhalb der befestigten Wege zu betreten, ausgenommen durch Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigte,
3. Flug- oder Schiffsmodelle aller Art zu betreiben,
4. die Gewässer mit Schwimmkörpern zu befahren,

5. zu reiten, ausgenommen auf dem vom Landratsamt Kronach festgelegten, das Naturschutzgebiet querenden Übergang,
6. zu zelten oder zu lagern,
7. Hunde frei laufen zu lassen (ausgenommen Jagdhunde beim Einsatz nach § 5 Nr. 5),
8. zu lärmern und Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an befestigten Forstwegen ganzjährig, an sonstigen Wegen und Gräben in der Zeit vom 16. Juli bis 14. März,
2. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern zum Schutz vor akuten Gefährdungen bewohnter Grundstücke durch Hochwasser; andere Unterhaltungsmaßnahmen am Buchbach mit Zustimmung des Landratsamtes Kronach,
3. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als zweischürige Mähwiese im bisherigen Umfang einschließlich der Düngung mit Festmist; im übrigen gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 7 und 8,
4. a) im Bereich des Naturwaldreservates „Ramschleite“ die entsprechend der Zielsetzung der Naturwaldreservate von der Staatsforstverwaltung angeordneten und zur Erhaltung des Naturwaldreservates notwendigen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen sowie entsprechende Forschungsvorhaben,
b) im übrigen Bereich die ordnungsgemäße und naturnahe forstwirtschaftliche Bodennutzung im bisherigen Umfang mit dem Ziel, eine natürliche Baumartenzusammensetzung der Wälder zu verwirklichen; es gelten jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 6 und 7; darüber hinaus dürfen im Talgrund des Buchbaches keine Nadelbäume und keine standortfremden Laubbäume (z. B. Grauerlen und Hybridpappe) eingebracht werden,
5. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Aufgaben des Jagdschutzes; verboten ist jedoch die Jagd auf Greifvögel und Graureiher sowie die Neuanlage von Wildfütterungen und Wildäckern,

6. die rechtmäßige Ausübung der Angelfischerei und des Fischereischutzes im Buchbach; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 12,
7. die ordnungsgemäße teichwirtschaftliche Bodennutzung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 593 der Gemarkung Friedersdorf; verboten ist jedoch der Einsatz von Düngemitteln und Chemikalien sowie das Anbringen von Schutzdrähten im Uferbereich der Teiche,
8. die zur Erhaltung oder Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
9. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegmarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen und sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung oder mit Genehmigung des Landratsamtes Kronach erfolgt.

§ 6 Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden.

(2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken; bei Vorhaben der Landesverteidigung und des Zivilschutzes entscheidet über die Befreiung das Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 1 Satz 2 Nrn. 1 bis 18, des § 4 Abs. 2 Nrn. 1 bis 8 oder des § 5 Nrn. 4 b, 5 und 7 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1993 in Kraft.

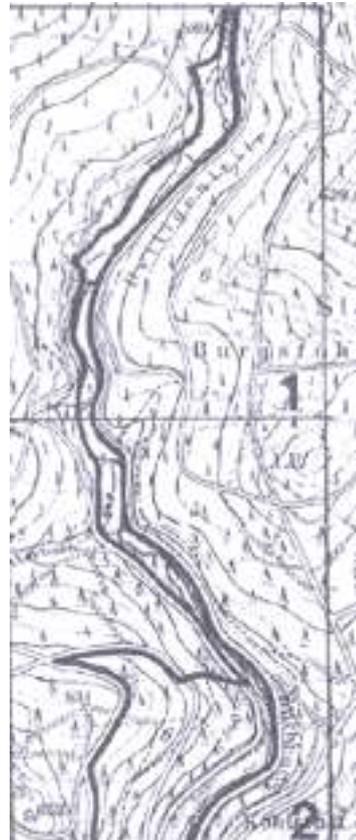
Bayreuth, den 26. März 1993
Regierung von Oberfranken
Dr. Erich H a n i e l
Regierungspräsident

Naturschutzgebiet Nr. 71

"Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

nördlicher Teil



Naturschutzgebiet Nr. 71

"Buchbachtal mit Ramschleite und Buchbachsleite"

Schutzgebietskarte
Bestandteil der Verordnung

südlicher Teil

